

- ⁵ Mayer, Anton: Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising. Band 1, München 1874, 23.
⁶ Abgedruckt bei Radlmeier 60-61.
⁷ Einfältig doch Gutmeinende Unterweisung der Lieben Jugend Auß Unterschiedlichen Asceten und Geistreichen Büchern wie von einem Imblein zusammen und In fünff Theil getragen (Freising 1711).
⁸ Ernst Wilhelm Saltzwedel und Siegmund Benker [Die Geschichte des Buchdrucks in Freising. Freising³ 1952, 112 (25)] geben 1710 als Erscheinungsjahr an, mir liegt ein Exemplar aus dem Jahre 1711 vor (Universitätsbibliothek München: Theol. past. 302). Vgl. auch Thalhofer, Franz Xaver: Entwicklung des katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe. Freiburg 1899, 49.
⁹ Eine leicht zugängliche Abb. ist zu finden bei August Alckens (Landkreis Freising. Aus Vergangenheit und Gegenwart des heutigen Kreisgebietes. Freising 1962, 165).
¹⁰ Abb. bei Radlmeier 41.
¹¹ Staatsarchiv München LRA 120967.
¹² Deutinger a. a. O., Band 2, München 1849, 446.
¹³ Staatsarchiv Landshut, Rep. 54, Fasc. 11, Nr. 242; zitiert nach Benno Hubensteiner: Die geistliche Stadt. Welt und Leben des Johann Franz Eckher von Kapfing und Liechteneck, Fürstbischof von Freising. München o. J. (1954) 135.
¹⁴ Seeanner, Matthias: Die Glocken der Erzdiözese München und Freising (= Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising 11) München 1913, 6.

- Nicht 1833 wie Radlmeier (40) angibt.
¹⁵ Staatsarchiv München LRA 120964.
¹⁶ Radlmeier 42.
¹⁷ Beschreibungen bei: Die Kunstdenkmale von Bayern I,1 (München 1895) 438 und Debio, Georg — Gall, Ernst: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Band Oberbayern, München⁴ 1964, 80.
¹⁸ Staatsarchiv München LRA 120965 — 120967; 83754; Radlmeier 43-56.
¹⁹ Mayer 423.
²⁰ von Bombard, Peter: Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Landkreises Rosenheim (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Landkreises Rosenheim II/1). Rosenheim 1954, 51-52.
²¹ Brenninger, Georg: Die Orgeln des ehemaligen Landkreises Vilsbiburg, in: Der Storchenturm 11 (1976), Heft 21 (mit Abb.).
²² Brugger, Walter / Goerge, Rudolf: Die Kirchen der Pfarrei St. Georg in Freising (= KKf 978) München und Zürich 1972, 14.
²³ Brenninger, Georg: Die Orgeln des Landkreises Freising. In: Oberbayerisches Archiv 100 (1975) 308.

Anschrift des Verfassers:

Dipl. Theol. Georg Brenninger, 8251 Schröding 16, Post Arndorf.

Das frühere Badergewerbe im Amperland

Von Josef Bogner

Die Ehehaftbader

Zum ländlichen Handwerk und Gewerbe gehörten u. a. von jeher die Tafernwirte, Müller, Schmiede, Bader und vereinzelt auch die Bäcker als sog. Ehehaftgewerbe. Die Ehehaft stellte ein reales Ausübungsrecht dar, welches vom Grundherrn (Gemeinde, Ortskirche, Kloster, Adel und Landesherrn) verliehen wurde und das mit gewissen Pflichten und Rechten ausgestattet war. Der mit dem Recht Beliehene erwarb es vom Grundherrn käuflich oder gegen bestimmte Zins- und Dienstleistung. Das Ehehaftrecht bedeutete für die Untertanen des Ortes oder des Hofmarkbezirkes, in denen sich das Ehehaftgewerbe befand, insoweit ein Zwangsrecht, als sie verpflichtet waren, sich z. B. der Dienste des Ehehaftbaders zu versichern. Die Untertanen zahlten dafür nach Besitz und Vermögen jährlich zum Bad verschiedene Reichnisse (Geld, Naturalien) und leisteten für das Brennholz auch Scharwerk-Fuhrdienst. Manchmal gab auch die Gemeinde ihrem Bader etwas Getreide, mitunter auch sog. Dienstgründe zur Nutzung. — Für alle diese Reichnisse (die in einigen Beispielen in einem späteren Abschnitt gezeigt werden) war der Bader schuldig, unentgeltlich zu barbieren, Haare zu schneiden und nach Bedarf ein Bad zu bereiten. Einzelleistungen des Baders wurden in Geld bezahlt, einen fixen Gehalt besaß er in den meisten Fällen nicht. Das Ehehaftrecht sicherte dem Beliehenen eine, wenn auch bescheidene, Existenzgrundlage¹.

Bestimmungen für die Bader im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert

Eine Reihe von Mandaten und Verordnungen befaßten sich mit dem Baderhandwerk, besonders mit den Ausbildungserfordernissen, den Befugnissen und der Abgren-

zung der Bader gegenüber Chirurgen und Medizinern. — Ein Mandat vom Jahre 1751 machte den Badern zur Pflicht, sich bei einer Feuersbrunst mit Verbandzeug am Brandplatz einzufinden und den Badetrog immer gefüllt zu halten. Ein anderes Mandat von 1756 befahl sämtlichen Badern, sich vor Aufnahme einer Landpraxis beim Landschafts- oder Stadtphysikus examinieren zu lassen und die Medikamente bei den Apotheken zu nehmen; auch sollen Bader und Wundärzte eine »innere« Arznei nur nach Beratung mit einem Arzt gebrauchen (1782). Ein Jahr darnach verbot eine Verordnung die Aufnahme von Badern, wenn sie nicht auch in der Geburtshilfe bewandert seien. Überhaupt sollten Bader und Wundärzte ohne bestandene Prüfung und Nachweisung hierüber nicht mehr geduldet werden. Hauserwerb, Heirat, Ansässigmachung und der Kauf des Bürgerrechts waren von der bestandenen Prüfung (Approbationsexamen) abhängig (1786)².

Kurfürst Carl Theodor erließ (Datum nicht ersichtlich) eine »Ordnung für die Bader und Wundärzte«³, worin u. a. eine dreijährige Lehre (für Meistersöhne zwei Jahre) und ein ehelicher Geburtsnachweis des Lehrjungen gefordert ist. Falls die Praxis als Wundarzt angestrebt wird, soll sich der Lehrjunge bei einem geschickten Wundarzt oder Mediziner einige Zeit auf die Prüfung vorbereiten, worüber Atteste beizubringen sind. — Nach beendeter Lehrzeit unterzog sich der angehende Badergeselle in der Regel einer Vorprüfung vor dem Collegium Medico (Aufsichts- und Prüfungsamt bei der Oberen Landesregierung), um nach einigen Jahren praktischer Verwendung sich dem Collegium zur Approbationsprüfung zu stellen. Je nach Ziel und Fähigkeit legte der Kandidat eine einfachere kürzere Prüfung für die Zulassung als einfacher Landbader oder eine strenge schriftliche und mündliche

Prüfung für die Approbation als Wundarzt oder chirurgischer Bader ab.

Das erwähnte Collegium Medico unterschied drei chirurgische Personengruppen:

1. Die *Chirurgen* selbst; zu ihnen zählte, wer neben der Wundarzneykunde auch sämtliche Operationen verrichtet. »Solche Leute sind selten und geben sich nicht mit jenen ab, die der dritten chirurgischen Gruppe zugeeignet sind.«

2. *Chirurgische Bader oder Wundärzte* sind jene, die neben der Theorie die meist vorkommenden Operationen vornehmen. »Mit dieser Gattung werden die Städte, Märkte und Gerichte besetzt.«

3. *Einfache Landbader* sind solche, die leichte und gewöhnliche Operationen der Wundarzneykunde verrichten: Leichte Geschwulste und Geschwüre behandeln, Zähne ziehen, zur Ader lassen, schröpfen, einfache Beinbrüche und Verrenkungen einrichten, erste Verbände anlegen, leichte Arzneien (einfache Salben, Heiltee und kühlende Getränke) verabreichen.

Die vierte, nicht genannte Gruppe umfaßte die unwissenden bloßen Barbierer und Haarscherer, die nebenher einfache Bäder zubereiten und Schröpfköpfe setzen konnten. In dieser Gruppe befanden sich die ungeprüften, aber als simple Bader zugelassenen Leute.

Aufschlußreich liest sich eine Stellungnahme des Repetitors Waltenmayer zum Entwurf eines chirurgischen Studienplanes, verfaßt am 22. Juni 1799. Waltenmayer schreibt: »... Unter einem einfachen Bader versteht man jemand, der nur handwerksmäßig verpflichtet ist, seiner Gemeinde in gesundheitswidrigen Fällen beizustehen.« »Es ist traurig, daß das Landvolk Gesundheit und Leben den Händen eines so elenden Handwerkers anzuvertrauen genötigt ist, doch ist es unmöglich, einen wahren Chirurgen an jedem Ort... zu unterhalten... Die oft ohne Verzug notwendige schleunige Hilfe macht die Handwerksbader unentbehrlich; deshalb ist das Examen der Landbader vom Collegium Medico eingeführt worden.« Die Prüfungsvorbereitung dauerte (aus Gründen der Armut hinsichtlich der Gebühren) von wenigen Wochen bis

zu drei Monaten und die Leute sind oft so, »daß man eher einem Esel das Singen lehren als einem solchen Subjekt einen richtigen Begriff beibringen könnte... Man muß diesen Leuten weniger Theorie beibringen... vielmehr ihnen die nötigsten einfachen Kenntnisse praktisch auf die populärste Art handgreiflich machen... es ist aber notwendig, daß ein selbständiger Bader in etwas den menschlichen Körper, auch wenigstens die einfachen Arzneimittel, die äußerlichen Erkrankungen und Wunden kennen muß. Von inneren Krankheiten muß ein einfacher Landbader auch einige Kenntnis besitzen und zwar wegen des Ärzte- und Chirurgenmangels und wegen des Zutrauens der Gemeinde zu ihrem Bader...

Vom chirurgischen Bader oder Wundarzt wird vorausgesetzt, daß er wenigstens ein oder zwei Jahre Anatomie, Physiologie und Chirurgie gehört hat. Er muß in der Lage sein, kleine Operationen auszuführen, Brüche und Luxationen jeder Gattung zu behandeln, Bandagen richtig anzubringen und im Notfall sogar die Luftröhre öffnen können, ferner größere Leibschäden kurieren, Harnsteine entfernen, gute und böse Geschwüre zu unterscheiden wissen...«.

Gemäß der Baderordnung Kurfürst Carl Theodors war vom einfachen Landbader in schwierigen Fällen ein erfahrener Wundarzt oder Chirurg beizuziehen. Nach bestandener Approbationsprüfung sollte sich ein Bader in die Zunflade aufnehmen lassen. — Am Jahrtag (nach dem Fest des hl. Laurentius) trafen sich alle Mitglieder beim vorsitzenden Lademeister, um in Gegenwart von zwei weiteren erwählten Lademeistern, eines delegierten Mediziners und eines Protokollführers (Aktuar) die Berufsangelegenheiten zu besprechen, die Satzungen zu hören, Mißstände zu untersuchen und abzustellen. — Die Landbader sollten, da sie sich in den Dörfern allein befinden, auch in der Wundarzney einschließlich der Geburtshilfe bewandert sein. Zu diesem Zweck standen 1823 die landärztlichen Schulen in München und Bamberg (künftig »chirurgische Schulen« genannt) zur Verfügung und am 1. November 1836 wurden in Landshut und Bam-



Lehrbrief für das Baderhandwerk aus dem Jahre 1786.

Foto: Bayer. Hauptstaatsarchiv München

berg als »Schulen für Bader« Unterrichtsanstalten eröffnet, die aber am 1. Oktober 1843 aufgehoben wurden⁵. Bader, Wundärzte und Hebammen waren durch ein Decret vom Jahre 1802 vom Handscharwerk befreit und Zünfte durften den Badern und Wundärzten keinen Beitrittszwang aufbürden (1804). Zu Inspektionen und Obduktionen mußten approbierte Wundärzte beigezogen werden, falls es an einem chirurgischen Bader mangelte (1806) und ab 1. Januar 1811 wurde die Badergerechtigkeit außer an einen Landarzt zwar auch an einen Bartscherer vergeben, doch durfte sich letzterer außer dem Barbieren mit keiner ärztlichen Tätigkeit als dem Krankenwärterdienst unter ärztlicher Aufsicht befassen. Die Anstellung als Chirurg war mit der gleichzeitigen Verleihung der Baderkonzession verbunden; sobald jedoch genügend approbierte Chirurgen verfügbar seien, sollte außer diesen niemand mehr eine Baderkonzession erhalten (1823). Zuletzt sei noch angemerkt, daß der Münchener Wundarzt Josef Schmalix im Jahre 1840 mit erheblichen Kosten in den Sümpfen bei Eisingertshofen bei Dachau mit gutem Erfolg eine Blutegelzucht anlegte⁶.

Soziale Verhältnisse der Bader

Sie waren als Personal des niederen ärztlichen Dienstes weniger dem üblichen Handwerk, als vielmehr einer auf dem Lande praktizierenden ärztlichen Berufsgruppe zugeordnet. Die Landbader mit unterschiedlicher Ausbildung und Tätigkeit (zahlreiche Badergesellen holten sich ihre praktischen Erfahrungen als Feldscher oder »Batl. Chirurg« bei der Truppe oder in Lazaretten) besaßen häufig ein Leerhäusl oder neben der Baderei eine Bausölde (1/8 oder 1/16 Anwesen). Das reale Gewerbeausübungsrecht — die Badergerechtigkeit — wurde in der Regel samt dem Anwesen auf Freistiftrecht, manchmal auf Leibrecht vom Grundherrn verliehen. Wo die Badergerechtigkeit und das Baderanwesen in einzelnen Fällen getrennt voneinander bestanden, waren zwei verschiedene Beleihungen nötig.

Bader gehörten zur Unterschicht der bäuerlichen Bevölkerung. Ein Angehöriger des Collegium Medico erklärte 1799, unter einem Landbader verstehe man einen, der verpflichtet ist, in einer Gemeinde gewöhnlich »gegen äußerst schlechten Lohn« Verrichtungen auszuüben, ferner ... »daß die meisten Landbader elender als ein armer Tagelöhner leben müssen«. Das galt insbesondere von jenen, die ohne Prüfung als bloße Haar- und Bartscherer ein Fretterleben führten. Auch die für einfache chirurgische Hantierungen examinierten Landbader lebten nicht viel besser, hatten als Söldenbesitzer aber immerhin eine bessere Existenz und betrieben die Baderei mehr oder minder als Nebenerwerb. Im Gegensatz zu diesen Leuten waren die Bader und Wundärzte in den Städten und Märkten wirtschaftlich günstiger gestellt und konnten sogar zu Bürgermeister- und Ratstellen aufrücken⁷.

Unerlaubtes Kurieren durch Unbefugte

Das sogenannte Kurpfuschen durch Wurzelklauber, Schäfer, Klausner, Abdecker, Scharfrichter, vagierende Ärzte, Zahnbrecher, Quacksalber und Marktschreier, aber auch

durch so manche Bader, war weit verbreitet. Die Anpreiser von Elixieren und Salben aller Art auf öffentlichen Märkten nannte der Volksmund auch »Windverkäufer«. Es ist nur zu begreiflich, daß das überhandnehmende Pfuschartum den Widerstand der chirurgischen und der Landbader herausforderte und so rissen denn die Anzeigen und Beschwerden auch nicht ab. Einige Beispiele: Im Jahre 1762 schrieben die Moosburger Bader an die Landesregierung, daß der ehemalige Feldscher Franz Mayr in Moosburg mit Barbieren, schlechtem Aderlaß und Abgabe selbst hergestellter Medizin einen ziemlichen Schaden anrichte ... — Der Wasenmeisterssohn von Taxa verursachte durch unsachgemäße Behandlung die Verschlimmerung von Leiden und in einigen Fällen den Tod der Erkrankten. Der Pfuscher wurde auf ein Jahr ins Arbeitshaus gesteckt und außerdem mit 15 Karbatschenstreichen bestraft. Der Fürstenfeldbrucker Bader berichtet 1788 über die Pfuscherien der »Schinder Kathl« von Landsberied und bittet, zur Verhütung weiteren Unglücks ihr die »Mordinstrumente« wegnehmen zu lassen.

Aber auch unter den älteren, einfachen und ungeprüften Landbadern mag manch ein »Dr. Eisenbart« gewesen sein. Der Bader zu Kienberg im Ger. Freising z. B. wurde Ende des 18. Jahrhunderts wegen seiner verurteilten Praxis eigens geprüft mit dem Resultat, daß er in der Chirurgie und Geburtshilfe gar keine, in der Arzneikunde aber »äußerst mörderische Grundsätze« habe ... und da der Bader in dieser schädlichen Praxis alt und grau geworden sei, darf man nicht hoffen, daß er künftig bessere Grundsätze habe, um wenigstens ein unschädlicher Landbader zu werden«. Unter Zuchthausandrohung wurde dem Bader die Abgabe von Medikamenten und die Ausführung chirurgischer Operationen verboten und ihm aufgetragen, binnen vier Wochen die Badergerechtigkeit zu verkaufen.

Und daß Bader, Apotheker und Ärzte nicht immer miteinander harmonierten, erhellt ein Fall aus Indersdorf im Jahre 1807, von dem der Dachauer Landgerichts-Physikus Dr. Schefenacker die Landesdirektion unterrichtete. Er nennt die Indersdorfer Gegend die größte und meistbevölkertste im Landgericht Dachau und sagt, der einzige Bader in Indersdorf sei ein roher, unwissender Mann, der sich durch Geschwätzigkeit das Zutrauen der Leute zu verschaffen wußte. Zwischen diesem Bader und dem Klosterapotheker herrsche ein solcher Brotneid, daß der Bader die Medikamente des Apothekers ignoriere und letzterer, um nicht brotlos zu sein, sich um die medizinische Praxis annehmen muß. Anlässlich einer fiebrigen Krankheit unter der Bevölkerung wollte der Arzt durch den Bader an jedes Krankenbett geführt werden, doch wußte es der Bader so einzurichten, daß nur Wenigen der Arztbesuch gefiel. Selbst die vorgeführte Zubereitung von Medikamenten hinterging der Bader⁸.

Neuere Baderordnungen

Am 21. Juni 1843 erließ König Ludwig I. die »Baderordnung für das Königreich Bayern«. In vier Artikeln mit 34 Paragraphen sind die Angelegenheiten der Bader geregelt. Vor allem wurde die Tätigkeit der Bader eingeschränkt

und von der Arzneikunde, Chirurgie und operativer Geburtshilfe, die künftig ausschließlich wissenschaftlich gebildeten Ärzten zugestanden ist, getrennt. Als sanitätspolizeiliche Vollzugsorgane blieben die Bader nur noch zuständig für das Haar- und Bartscheren, Badbereitung, den Krankenwärterdienst, die Leichenbeschau, die Behandlung einfacher Wunden, Ziehen der Zähne, für einfaches Klystieren, das Beschneiden eingewachsener Nägel und die Wiederbelebungsversuche an Verunglückten. Der Aderlaß, das Setzen von Blutegel, Blasenpflaster, Seidelbast und Fontanellen sowie das Verabreichen medikamentöser Bäder unterlag künftig der ärztlichen Anordnung. — Die Lehrzeit betrug nun zwei Jahre und war bei einem approbierten Bader, Landarzt oder Chirurgen abzuleisten. Anschließend folgte die Vorprüfung (Gehilfenprüfung) und erst nach zweijähriger Praxis und dem Besuch eines fünfmonatigen Vorbereitungskurses konnte sich der Bewerber um Zulassung zur Approbationsprüfung melden.

Vorstehende Badordnung wurde dann am 15. März 1866 von einer neuen abgelöst und zwei Jahre darauf ergänzt. Im Wesentlichen wiederholen sich die Vorschriften der älteren Ordnung und schreiben vor, bei erster Hilfe in Krankheitsfällen und bei Rettungsversuchen Verunglückter keine innere Arznei zu verabreichen; hingegen durfte Heftpflaster, Goulardisches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorit verabreicht werden. Die Konzessionsverleihung zur Gewerbeausübung erhielt nur, wer nach zurückgelegter Lehre und praktischer Gehilfenfähigkeit die Zulassungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat⁹.

Am 24. Juni 1884 erschien wiederum eine Verordnung über das Baderwesen, die sich auf die vorerwähnten Ordnungen bezieht und einige Vorschriften revidiert. Neben der deutschen Staatsangehörigkeit und dem ständigen Wohnsitz in Bayern blieben die zweijährige Lehre, Ablegung einer Vorprüfung, Gehilfenpraxis und fünfmonatiger Unterrichtskurs und anschließende Approbationsprüfung gleich wie bisher. Sanitätssoldaten und Lazarettgehilfen stand die Möglichkeit offen, nach fünfjähriger Dienstzeit die Zulassung ohne weitere Prüfung zu erlangen. — Die Bader unterstützen die Ärzte als deren Gehilfen durch chirurgische und technische Hilfeleistungen bei der Leichenbeschau und bei Obduktionen. Die Befugnisse der Bader unterscheiden sich nicht grundsätzlich von den bisherigen¹⁰.

Diese eben erwähnte Verordnung vom Jahre 1884 wurde durch jene vom 31. März 1899 ersetzt und enthält im Großen und Ganzen das bereits Gesagte. Zur selbständigen Befugnis des Baders gehört die Behandlung einfacher Wunden, Abszesse und Geschwüre, das Reinigen und Ausziehen der Zähne, die Behandlung des Leichdorns und der eingewachsenen Nägel, das Setzen von Klystieren, Schröpfköpfen und Senfteigen, Rettungsversuche bei Verunglückten, erste Hilfe bei Erkrankungen in dringenden Fällen; verboten blieb die Verabreichung innerer Arzneien. Bei ansteckenden Krankheitsfällen bestand Anzeigepflicht.

Was die Ausbildung anbelangt, sind wieder eine dreijährige Lehre bei einem Chirurgen oder approb. Bader, eine Vorprüfung und eine einjährige Gehilfenzeit (Krankenwärterdienst wird angerechnet) Vorbedingung, dazu

die fünf Monate dauernde Teilnahme am Unterrichtskurs, und erst dann kann die Zulassung zur Approbationsprüfung erfolgen. Die Prüfungskommission für letztere besteht aus dem Kreismedizinalrat, einem Landgerichts- oder Bezirksarzt und dem Vorstand der chirurg. Abteilung desjenigen Krankenhauses, in welchem der Unterrichtskurs stattfand. Die Vergünstigung für ehemalige Sanitätssoldaten änderte sich nicht¹¹.

Zum Schluß mag noch ein Auszug aus der Gebührenordnung, welche den Rahmen für die Badervergütungen abgab und die freie Vereinbarung nicht ausschloß, angefügt sein.

Für das Anlegen des ersten Verbandes bei einer einfachen Wunde	Mark
oder das Öffnen eines Abszesses	1.— bis 2.50
für weitere Verbände je	0.50 bis 1.—
das Ziehen eines Zahnes	1.— bis 2.—
das Klystiersetzen	0.50 bis 1.—
das Leichdorn- und Nägelschneiden	0.50 bis 2.—
einen trockenen Schröpfkopf	0.10 bis 0.15
einen blutigen Schröpfkopf	0.20 bis 0.40
Blasenpflaster- oder Senfteiglegen	0.20 bis 0.50
das Ansetzen eines Katheders	0.50 bis 1.—
das Aderlassen	1.— bis 2.—
das Setzen von Blutegel pro Stück	0.15 bis 0.25
die Hilfeleistung bei einer Obduktion	2.— bis 6.—

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen:

- ¹ Mitt. f. Arch. Pflege in Obb. Nr. 27/1947 S. 721 ff.
- ² Sammlg. kurpfalzbaier. Landes VOen 1771 S. 444, 1784 Bd. 2 S. 747 f., 988; 1788 Bd. 4 S. 663, 679, 681, 686.
- ³ StA Obb. RA 1006/14931/1.
- ⁴ StA Obb. RA 1013/14943.
- ⁵ Wie bei 3, ferner Reg. Bl. 1823 Sp. 102/1836 Sp. 227, 385 f./1843 Sp. 489 f.
- ⁶ Reg. Bl. 1802 Sp. 453/1804 Sp. 278, 325/1811 Sp. 787/1823 Sp. 107 f./1839 Sp. 297. Gen. Index d. Landes VOen 1809 S. 47 und StA Obb. RA 15 190.
- ⁷ Spindler: Handb. IV. Teilbd. 2 S. 759 f., ferner wie bei 4 und Sammlg. kurpfalzbaier. Landes VOen 1799 Bd. 6 S. 19.
- ⁸ StA Obb. RA 1009/14935 und 1019 14954 2,5.
- ⁹ Reg. Bl. 1843 Sp. 489 ff./1866 Sp. 375 ff./1868 Sp. 1129 ff.
- ¹⁰ Ges. und VO Bl. 1884 S. 419 ff.
- ¹¹ Ges. und VO Bl. 1899 S. 111 f.
- ¹² StA Obb. Steurb. Nrn. 55-59, 62-63, 65a, 68, 70-72, 81, 85, 90, 178, 180-88, 194, 199. Gew. Kat. Nrn. 401, 1502 03, GL 1924/94. RA Nrn. 15190, 15256, 15593-95, Fasz. 1001-11, 1013/14, 1016, 1018, 1022. LRA 71743/45/47, 81281, 83803/04, 88393-96, 120985-88.

Anschrift des Verfassers:

Josef Bogner, Alfred-Schmidt-Str. 26, 8000 München 25.

In der Klosterkirche zu Altomünster

Im alten Gotteshaus auf sanfter Höhe
 wohnt weltentrückt feierliche Ruh'.
 Festliches Weiß und Gold vergangener Tage
 lächelt den erstaunten Augen zu.
 Kleine Sonnenkringel wandern leise
 vom hohen Fenster nieder zum Altar
 und eine demutsvolle Nonnenweise
 schwingt in des Raumes Stille wunderbar.

Josef Bogner, München